



Für getreue Kopie des Originals

Arlesheim, 16.4.13

Handelsregisteramt des
Kantons Basel-Landschaft

Bruno

Stiftungsstatut

Stiftung für Alters- und Krankenfürsorge oberes Homburgertal

Ausgabe 2018

Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

- I.1 Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufe fingen, Rüm lingen und Wittinsburg errichten unter dem Namen
STIFTUNG FUER ALTERSFUERSORGE OBERES HOMBURGERTAL
eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgenden des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches. Ihre Dauer ist unbeschränkt.
- I.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Buckten. Sie ist im Handelsregister einzutragen.
- I.3 Die Stiftung bezweckt eine aktive Alters- und Krankenfürsorge, die politisch und
konfessionell neutral ist. Sie kann insbesondere Alters- und Pflegeheime errichten
oder Alterswohnungen unterhalten.
Die Stiftung ist als gemeinnütziges, möglichst selbsttragendes Unternehmen zu
führen. Sie kann zur Erreichung ihres Zweckes Staatsbeiträge entgegennehmen.

II. Stiftungsvermögen

- II.1 Als Stiftungsvermögen widmen die sechs Einwohnergemeinden als erste
Zuwendung Fr. 100.- pro Einwohner (Stand 30. September 1975). Diese Kapitalien
können dem Fürsorgevermögen entnommen werden.

Demnach haben zu stiften

Buckten	Fr.	57'000.-
Häfelfingen	Fr.	23'000.-
Känerkinden	Fr.	29'000.-
Läufe fingen	Fr.	128'000.-
Rüm lingen	Fr.	39'000.-
Wittinburg	Fr.	27'000.-
Total	Fr.	303'000.-



Mit Worten; dreihundertdreitausend Franken

Die Überweisung dieser Beträge erfolgt auf ein zu eröffnendes Konto der Stiftung bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich (Sammlungen, Veranstaltungen, Beiträge privater oder juristischer Personen und der öffentlichen Hand.)

Das Stiftungsvermögen kann, soweit es aus den Beiträgen der Stifterinnen stammt, in einer Forderung der Stiftung gegenüber den Stifterinnen bestehen. Solche Guthaben sind angemessen zu verzinsen, Barmittel, soweit sie nicht zur Erreichung des Stiftungszweckes ausgegeben werden müssen, sind nach dem Grundsatz einer soliden Vermögensverwaltung anzulegen. Der Stiftungsrat hat das Recht, - wenn die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden.

- II.2 Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes auch Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten erstellen, Mietverhältnisse eingehen, sowie grundpfandgesicherte Darlehen aufnehmen.
- II.3 Für sämtliche Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

III. Leistungen der Stiftung

- III.1 Die Leistungen der Stiftung bestehen in der Gewährung von Unterhalt und Pflege in den von der Stiftung betriebenen Alters- und Pflegeheimen sowie Alterswohnungen an alte und pflegebedürftige Personen. Die Mittel der Stiftung sind dabei zur Erzielung eines möglichst niedrigen Pensionspreises für die Heimbewohner gemeinnützig einzusetzen. Massgebend sind die mit den Staatsbeiträgen verbundenen Auflagen und die für die Erhaltung von Gebäulichkeiten und Einrichtungen notwendigen Rücklagen. Ueber die Höhe der Rücklagen entscheidet der Stiftungsrat.

Im weiteren kann sich die Stiftung an einer sinnvollen Krankenfürsorge beteiligen.



IV. Organisation und Verwaltung

IV.1 Die Organe der Stiftung sind:

Der Stiftungsrat

Die Revisionsstelle

IV.2 Der Stiftungsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Ihm gehören an:

Vier Vertreter der Gemeinde Läufeufingen,
je zwei Vertreter der übrigen Gemeinden,
diese werden von den Gemeinderäten ernannt,
sowie zwei Vertretern des Spitexvereins Oberes Homburgertal

Der Stiftungsrat wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens neun anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinderäte Reglemente, die die Alters- und Krankenfürsorge betreffen.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen und führt deren Geschäfte. Er bezeichnet die Personen, die kollektiv zu zweien rechtsverbindlich Unterschrift führen. Der Stiftungsrat kann auch Dritte, die ihm nicht angehören, mit bestimmten Aufgaben betrauen. Er verwaltet das Vermögen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Jahresrechnung und Jahresbericht, alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, sind nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte den beteiligten Gemeinden bis spätestens 1. April des folgenden Jahres der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB als zuständige Aufsichtsbehörde zuzustellen. Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.



- IV.3 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer von einem Jahr bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle kann der Stiftungsrat nur einen anerkannten Revisor bezeichnen.
- IV.4 Die Revisionsstelle hat die gesamte Rechnung der Stiftung sowie deren Vermögen zu prüfen. Über ihre Revision hat sie dem Stiftungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- Die Revisionsstelle hat die in Artikel 83b, 83c und 84a ZGB sowie in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.
- IV.5 Der Stiftungsrat setzt die Entschädigung der Revisionsstelle fest.

V. Besondere Verpflichtungen der Gemeinden

- V.1 Die Errichtung von Alterswohnungen ist Sache jeder einzelnen Gemeinde.

VI. Aenderungen und Auflösung

- VI.1 Die Stifterinnen behalten sich vor, die Bestimmungen dieser Urkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes zu ändern. Allfällige Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ebenso kann der Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung, durch die Gemeinderäte, jederzeit Änderungen an dem von ihm beschlossenen Reglement beschliessen. In beiden Fällen dürfen aber bereits eingeräumte Rechtsansprüche nicht angetastet werden. Ferner dürfen die bis zum Zeitpunkt der Änderung der Stiftung zugeführten Mittel ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.
- VI.2 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufheben beantragen und die Liquidation durchführen. Für die Auflösung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



Das Liquidationsergebnis ist nach Abzug allfälliger Steuern gemäss den aktuellen Einwohnerzahlen den stiftenden Gemeinden zu übergeben, mit der Auflage, dieses zweckgebunden für Werke der Altersfürsorge und für pflegebedürftige Personen zu verwenden.

VII. Übergangsbestimmungen

Das Stiftungsstatut tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Stiftergemeinden und der Aufsichtsbehörde in Kraft.

4446 Buckten, 30. Oktober 2018

Für den Stiftungsrat:



Peter Riebli
Präsident



Doris Schaub
Protokollführerin



Genehmigungsvermerk

a) Gemeinde Buckten

Von den Gemeinderäten der Gemeinde Buckten genehmigt am 5.11.2018.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin


Peter Riebli


Christine Gerhard



b) Gemeinde Häfelfingen

Von den Gemeinderäten der Gemeinde Häfelfingen genehmigt am 7. 11. 2018

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin


Eugen Strub


Christine Gerhard



c) Gemeinde Känerkinden

Von den Gemeinderäten der Gemeinde Känerkinden genehmigt am 25.02.2019

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin


Adrian Ammann

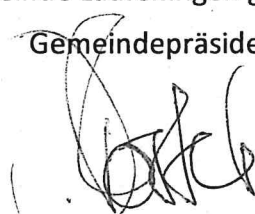

Susanne Oswald

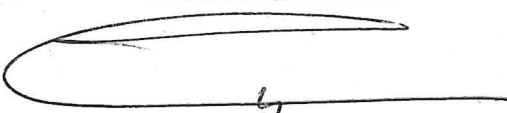
d) Gemeinde Läfelfingen

Von den Gemeinderäten der Gemeinde Läfelfingen genehmigt am - 4 MARS 2019

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber


Dieter Forter


Thomas Faulstich



e) Gemeinde Rümlingen

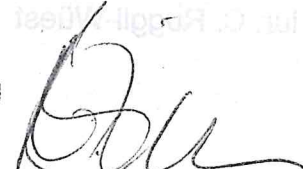
Von den Gemeinderäten der Gemeinde Rümlingen genehmigt am ...11.3.19..

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin


Matthias Liechi



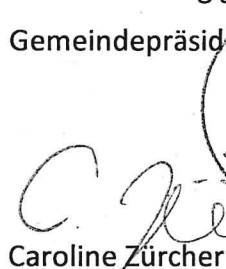

Nicole Bürgin

f) Gemeinde Wittinsburg

Von den Gemeinderäten der Gemeinde Wittinsburg genehmigt am 19.3.19..

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin


Caroline Zürcher




Simone König

g.) Durch die Stiftungsaufsicht Beider Basel

Durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Beider Basel (BSABB) genehmigt am



Für getreue Kopie des Originals

Arlesheim, 16.4.19

Handelsregisteramt des
Kantons Basel-Landschaft

